

lichkeit im Strafverfahren als Voraussetzung für die Erfüllung seiner Aufgaben. Bekanntlich ist das Gericht an die Ausführungen und Einschätzungen des Staatsanwalts oder des Rechtsanwalts — ähnliches gilt für die gesellschaftlichen Ankläger bzw. Verteidiger, wie noch zu begründen ist —, aber auch an Wertungen durch Zeugen nicht gebunden. Zu beachten ist weiterhin, daß durch die Mitwirkung der Vertreter der Kollektive die Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme in der Hauptverhandlung auch in anderer Form nicht durchbrochen wird.<sup>98</sup> Die Mitwirkung eines Vertreters des Kollektivs ersetzt nicht die Vernehmung eines Tatzeugen, z. B. ist es unzulässig, im Hinblick auf die Mitwirkung des Vertreters des Kollektivs auf die Vernehmung eines Kollektivmitgliedes, das Tatzeuge war, zu verzichten. Eine Anwendung der Bestimmungen über die Ladung von Zeugen darf nicht erfolgen. Die Verwendung der Zeugenladungsformulare und die Androhung und Anwendung von Zwangsmitteln gegen einen Vertreter des Kollektivs bei Nichterscheinen ist unzulässig.

Der beauftragte Vertreter des Kollektivs, der bei Anklageerhebung namentlich bekannt sein muß, ist persönlich zu laden, d. h., die Ladung ist nicht an das Kollektiv, sondern an den Vertreter direkt zu senden. Dieser in kollektiver Beratung ausgewählte und beauftragte Vertreter und kein anderer ist zu laden. Das Bezirksgericht Karl-Marx-Stadt kritisierte in seiner Plenartagung vom Dezember 1964 zu Recht, daß dies nicht immer geschieht. Im Bericht des Präsidiums an das Plenum heißt es unter anderem:

„In der Strafsache gegen K. — vor dem Kreisgericht R. — erklärte der als Vertreter des Kollektivs geladene H. F. laut Protokoll der Hauptverhandlung wörtlich: ‚Ich wurde nicht vom Kollektiv beauftragt, die Meinung des Kollektivs vorzutragen. Ich war selbst ganz erstaunt, als ich die Ladung erhalten habe/ In der kollektiven Auseinandersetzung im Wohnbezirk war tatsächlich nicht der später vor Gericht geladene H. F., sondern S. Sp. als Vertreter benannt worden. Darüber haben sich aber der Kreisstaatsanwalt und das Kreisgericht hinweggesetzt und haben ohne ersichtlichen Grund einen anderen Bürger geladen, der zwar bei der kollektiven Auseinandersetzung anwesend war, aber nicht den Auftrag erhalten hatte, die Meinung des Kollektivs vor Gericht vorzutragen.“

Auf den Vertreter des Kollektivs müssen jedoch auch einige für Zeugen geltende Bestimmungen entsprechende Anwendung finden. Dies betrifft die Bestimmungen über die Freistellung zur Gerichtsverhandlung und Entschädigung für den dabei entstehenden Verdienstaus-

98. Zum Unmittelbarkeitsprinzip vgl. R. Herrmann, a. a. O., S. 22 ff.